



HAUSHALTSPLAN

des Landes Sachsen

für das

Rechnungsjahr 1949



Ordentlicher Haushalt

Finanzen

für das Rechnungsjahr 1949

Inhalt:	Seite
Kap. 120 Landesregierung, Abt. Finanzen	3
Kap. 121 c Sonstige Kapitalanlagen außerhalb des Investitionsplans	5
Kap. 122 Unternehmen	
A Banken	6
B Lotterie	7
C Versicherungsanstalten	8
D Landesdruckerei Sachsen	8
Kap. 123 Vermögen	
A Allgemeines Kapitalvermögen	9
B Allgemeines Grundvermögen	9
C Sondervermögen	11
Kap. 124 Schulden	12
Kap. 126 Finanzverwaltung	
A Steuerverwaltung	12
B Zollverwaltung	15
C Preisstellen	17
Kap. 127 Kirchen	20
Kap. 128 Vorjahr	20
Kap. 129 Sonstiges	21
Wiederholung und Abschluß	23

Kapitel Abschnitt Unter- abschnitt Titel	Zweckbestimmung	Sollbetrag für das Rechnungsjahr		Istbetrag für 1. 4. — 31. 12.
		1949	1948	1948
		in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle		in 1000 DM
1	2	3	4	5
127	Kirchen			
	Ausgabe			
	Sächliche Ausgaben			
333	Vertragliche Leistungen an die Kirchen	3 053,0	1 500,0	1 500
	Summe Sächliche Ausgaben	3 053,0	1 500,0	
	Summe Ausgabe Kap. 127	3 053,0	1 500,0	
	Mithin Zuschuß	3 053,0	1 500,0	
128	Vorjahr			
	I. Einnahme			
36	Haushaltsüberschuß	136 700,0	13 500,0	18 000
	Summe Einnahme Kap. 128	136 700,0	13 500,0	

Erläuterungen:

Zu Kap. 127 Tit. 333:

An die Evangelisch-lutherische Landeskirche im Bereich des ehemaligen Freistaates Sachsen	2 692 000 DM
An die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union für die ehemals schlesischen Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky	279 500 "
An das Bistum Meißen in Bautzen für den Bereich des ehemaligen Freistaates Sachsen	67 500 "
An das Erzbischöfliche Ordinariat Breslau in Görlitz für die ehemals schlesischen Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky	14 000 "
Zusammen:	3 053 000 DM

Nach Artikel 92 der Verfassung des Landes Sachsen sind die auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften durch Gesetz abzulösen, mithin bis zu diesem Zeitpunkt als Vorschüsse auf die künftige, vom 7. Mai 1945 an wirkende Ablösung fortzugewähren.

Im Hinblick auf die äußerst gespannte Finanzlage des Landes müssen ältere Ansprüche der Kirchen auch für das Rechnungsjahr 1949 bis zur Ablösung zurücktreten, die Staatsleistungen aber doch so bemessen werden, daß die Kirchen lebensfähig bleiben. Dieser Notwendigkeit hat der für das Rechnungsjahr 1948 veranschlagte Gesamtbetrag von 2 000 000 RM nicht Rechnung getragen. Vielmehr haben besonders die Evangelisch-lutherische Landeskirche und die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union in den ehemals schlesischen Kreisen mit 1 700 000 RM bzw. 189 000 DM neben dem Behördenaufwand der Kirchenleitung und der Superintendenten den unbedingt erforderlichen Zuschußbedarf der Kirchgemeinden zur aktiven Pfarrerbesoldung nur zu einem geringen Teil decken können.

Der bisherige Zuschußbedarf der evangelischen Kirchen erhöht sich um 706 200 DM in Altsachsen und 112 500 DM in den ehemals schlesischen Kreisen infolge Zahlung von Pensionsrenten an die Geistlichen und deren Hinterbliebene, nachdem die Sozialversicherungsanstalt Zahlungen für diesen Zweck auf Grund der Verordnung über die Sozialversicherungspflicht seit Dezember 1948 eingestellt hat. Vom Verwaltungsaufwand aller Kirchen wurden 10 % gekürzt.

Die abgerundeten Hauptposten betragen bei der Evangelischen Kirche:

	In Altsachsen	In den ehem. schlesischen Kreisen
Der Behördenaufwand des Landeskirchenamtes bzw. der Kirchenleitung	523 000 DM	48 600 DM
Der Behördenaufwand für Superintendenten	70 800 "	4 700 "
Berechnungsgeld für die Synode	50 000 "	—
Zuschüsse zur Besoldung der Geistlichen	1 342 000 "	114 000 "
Pensionsrenten für Geistliche und deren Hinterbliebenen	706 000 "	279 800 "
Zusammen:	2 692 000 DM	279 800 DM

Die Zuschüsse zur Pfarrerbesoldung der Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche haben nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. 12. 1932 60 % der Alterszulagen zu betragen. Diese sind für 1149 Geistliche mit 1 342 500 DM errechnet worden. Für die ehemals schlesischen Kreise würden 60 % der Alterszulagen für 76 Geistliche rund 114 000 DM ausmachen.

Zu Kap. 128 Tit. 36 und 357:

Veranschlagt ist der voraussichtliche Bestand der in das Rechnungsjahr 1949 vorzutragenden Haushaltsreserve am Schlusse des Rechnungsjahres 1948 zuzüglich eines zu erwartenden geringen Überschusses im ordentlichen Haushalt.